

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. **2 V-13/1/89**Auskünfte: **Dr. Gutleb****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;  
Stellungnahme

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30203**Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**Bezug:****An das****Präsidium des Nationalrates**

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>14</u>	Ge. <u>9. 38</u> o17 WIEN
Datum: 9. JAN. 1989	
Verteilt <u>19. 1. 89</u>	<i>Julia</i> <i>St. Stephan 26</i>

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes  
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 1989 o1 o5

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
*Brauner*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. **2 V-13/1/89**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird:  
Stellungnahme

**Bezug:**

**An das**

Auskünfte: **Dr. Gutleb**

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **3o2o3**

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

**Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft**

**Stubenring 1  
1012 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 26. September 1988, Zl. 18.45o/173-I B/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

## **I. Allgemeines**

Die Novellierung des Wasserrechtsgesetzes ist schon seit Jahren in Diskussion. Mehrere Entwürfe wurden vorgelegt, diskutiert und verbessert. Nunmehr liegt der Entwurf September 1988 vor; dieser behandelt schwerpunktmäßig notwendige Anpassungen. Das Wasserrechtsgesetz ist im Prinzip ein ausgezeichnetes Gesetz und eigentlich ausjudiziert. Es ist daher den Vorstellungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft beizupflichten, wenn die beabsichtigte Novellierung in wohl ausgewogenen und abgestimmten Schritten erfolgt. Es soll gewährleistet sein, daß das harmonische Gefüge des Wasserrechtsgesetzes durch notwendige Novellierungen und Anpassungen nicht gestört wird. Dieser Forderung entspricht sowohl der vorliegende Entwurf 1988 als auch die beabsichtigte Novellierung der Bestimmungen über das Wasserbuch.

- 2 -

Wie auch die vergangenen Entwürfe wurde auch der Entwurf September 1988 im Rahmen der Länder mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Eugendorf diskutiert.

Dabei konnte eine grundsätzliche Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit, die Novellierung in der vorgesehenen Form durchzuführen, erzielt werden, wenngleich noch unterschiedliche Auffassungen in Detailfragen bestehen. Jedenfalls ist den Ländern Gelegenheit gegeben worden bis zum Ende dieses Jahres ihre spezifischen Vorstellungen dem Bundesministerium noch vorzubringen.

## **II. Zum Entwurf September 1988**

### a) Grundsätzliches:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet folgende Schwerpunkte:

1. Verbesserte Berücksichtigung allgemeiner wasserwirtschaftlicher Belange
2. Größerer Schutz der Gewässer
3. Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues
4. Neue Bestimmungen über die wasserwirtschaftliche Planung
5. Verfahrensrechtliche Verbesserungen
6. Eigene Deponiebestimmungen

Wie schon in Eugendorf prinzipiell ausgeführt, wird seitens des Landes Kärnten der beabsichtigten Novellierung in der vorgesehenen Form zugesagt. Allerdings werden aus der Sicht der Praxis folgende Verbesserungsvorschläge bzw. Ergänzungen vorgebracht:

1. Die eigentliche verwaltungsökonomische Auswirkung der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau sind die Trennung des Bewilligungsverfahrens und des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens. Die mit dem bevorzugten Wasserbau zusammenhängende Kompetenz des Bundesministe-

- 3 -

riums für Land- und Forstwirtschaft kann durch eine gezielte Kompetenzverschiebung ausgeglichen werden.

Um nicht in einem Verfahrensdschungel hoffnungslos zu ersticken, ist unbedingt zu fordern, daß in die Novelle die Möglichkeit aufgenommen wird, das Bewilligungsverfahren vom Enteignungs- und Entschädigungsverfahren prinzipiell zu trennen.

2. Weiters sind die Bestimmungen über die wasserwirtschaftliche Planung derzeit noch nicht soweit ausgereift, daß sie vorbehaltlos übernommen werden könnten. Sie sind mit dem vorliegenden Entwurf auch nicht so verbunden, daß eine diesbezügliche Novellierung unbedingt erforderlich wäre. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung über die wasserwirtschaftliche Planung aus dem vorliegenden Entwurf vorerst auszuklammern.

3. Nicht unwidersprochen hingenommen werden kann allerdings die Meinung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, daß mit dem vorliegenden Entwurf keine Mehrbelastung der Länder in personeller oder budgetäre Hinsicht verbunden sein wird. Für die Verwaltung im Bereich der Wasserwirtschaft des Landes Kärnten ist jetzt schon ein derartiges Vollzugsdefizit gegeben, das im Hinblick auf das Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes die Wasserrechtsbehörden vor schier unlösbare Probleme stellen wird. Sinn und Zweck dieser Novelle ist eine intensive Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes. Diese intensive Vollziehung bewirkt notwendigerweise auch einen größeren Aufwand!

**b) Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu § 8 a Abs. 2:

Es müßte sichergestellt sein, daß die Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Zweckes der Vermeidung oder Verringerung nachteiliger

- 4 -

Auswirkungen auf Gewässer auch die hiefür erforderlichen innerbetrieblichen Verfahrensschritte einbeziehen.

Zu § 13 a Abs. 1:

Wesentliche "Verbesserung" ist vielleicht doch zu ungenau formuliert; dieser Begriff müßte präziser gefaßt werden. Auch sollte hier der Ausdruck "in zumutbaren Schritten" entfallen. Die Nachweispflicht mit 20 Jahren festzulegen erscheint zu starr, es müßte die Möglichkeit bestehen, je nach dem Einzelfall, längere oder kürzere Fristen festzusetzen.

Zu § 13 a Abs. 5:

Diese Bestimmung scheint schwer vollziehbar. Es müßte in dieser Hinsicht genügen den bestehenden § 52 anzuwenden.

Zu § 13 a Abs. 6:

Im Interesse der Verwaltungökonomie und auch im Interesse der Wasserberechtigten müßte hier eine Formulierung gefunden werden, die ausschließt, daß Verbesserungsmaßnahmen, die in fremde Rechte nicht eingreifen, mit allen Parteien abgehandelt werden müssen. Zu überlegen ist auch, ob nicht eine Anzeigepflicht genügen würde. Außerdem müßte klar gestellt werden, daß in Verbindung mit Abs. 3 die Bewilligungspflicht für neue Anlagen prinzipiell besteht, daß aber eine Anzeigepflicht bei geringfügigen Maßnahmen möglich sein sollte.

Zu § 13 b Abs. 2:

Dem rechtspolitischen Zweck dieser Bestimmung, nämlich den Störfall bei außergewöhnlichen Verhältnissen zu regeln, könnte besser durch eine Verordnungsermächtigung entsprochen werden. Derzeit bestehen kaum Möglichkeiten wirksam einzugreifen, denn der § 122 WRG 1959 ist nur sehr eingeschränkt anwendbar.

- 5 -

Zu § 13 b Abs. 3:

Im Hinblick auf Art. 18 B-VG erscheint der Begriff "bestimmter" öffentlicher Interessen als zu unbestimmt und daher problematisch.

Zu § 15 Abs. 1:

Im Prinzip besteht kein Einwand, allerdings müßte auch hier die Möglichkeit der Trennung der Verfahren, nämlich des Bewilligungsverfahrens und des Entschädigungsverfahrens vorgesehen werden.

Zu § 21 Abs. 1:

Um die wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht zu hemmen, sollten Bewilligungen kürzer mit 30 Jahren befristet sein. Mit Begründung der Konsenzwerber könnte die Frist verlängert werden, jedoch nicht länger als auf die Lebensdauer der Anlage.

Zu § 21 Abs. 2:

Die Beziehung der Parteien im Wiederverleihungsverfahren erscheint bedenklich. Der Entfall wäre ein Ausgleich für den Wasserberechtigten bei strenger Fristenfestsetzung, um ausufernde Verhandlungen zu vermeiden. Die relativ kurze Festsetzung der Fristen garantiert den Behörden die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange.

Zu § 31 Abs. 4 und 5 erster Absatz:

Die vorgesehenen Änderungen dürften zum Großteil die Republik Österreich (Einleitungen in öffentliches Wassergut) betreffen. Wegen der damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen auf Bund und Land bestehen nach wie vor Bedenken. Die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen hätten genau auszuführen, wann der Grundstückseigentümer ersatzpflichtig ist, wann eine Zustimmung gegeben ist oder wann eine freiwillige Duldung vorliegt. Die Erläuterungen sollten diese Ausnahmen an Beispielen erhärten; z.B. wenn aus einem industriellen Kanalstrang eine Versickerung von Abwässern erfolgt, soll nicht der

- 6 -

Grundeigentümer, der im Verwaltungsverfahren der Kanalverlegung zustimmte, zur Beseitigung der versickerten Abwässer gezwungen werden können.

Zu § 32 Abs. 4 und 5:

Der § 32 Abs. 4 sollte durch folgende Bestimmung ergänzt werden:  
"Der Landeshauptmann kann durch Verordnung Abwasserstandards oder Grenzwerte festlegen, wonach Mitbenutzer einer bewilligten Kanalisationsanlage um eine wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung ihrer Abwässer in die Kanalisationsanlage anzusuchen haben. Darüber hinausgehende Regelungen der einzelnen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide werden hiervon nicht berührt."

Diese Formulierung entspricht dem Vorschlag Oberösterreichs, Dr. Michelitsch, anlässlich der Wasserrechtsreferentenkonferenz in Eugendorf.

Zu § 38 Abs. 3:

Das als Hochwasserabflußgebiete nur bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiete bezeichnet werden sollen, erscheint im Hinblick auf die Freihaltung von Rückhalte- und Überflutungsräumen (passiver Hochwasserschutz) nicht sinnvoll. Bekanntlich beziehen sich die Fließbaugefahrenzonen auf die Hochwasserschlaglinien für die 100jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten. Die Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauungen sind sogar auf 150jährige Eintrittswahrscheinlichkeiten ausgelegt. Im Sinne der Neuorientierung des Schutzwasserbaues bei besonderer Berücksichtigung des passiven Hochwasserschutzes ist die Festlegung 30jährlicher Überflutungsflächen in Gefahrenzonenplänen ein Rückschritt.

Zu § 55:

Die Aufgaben, die der neue Entwurf dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan bringt, können nicht ohne weiters akzeptiert werden. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan kann kein "Superman" sein kann.

- 7 -

Besser wäre es, die Möglichkeiten der "Vorprüfung" eines Projektes auszubauen. Damit wäre eine wasserwirtschaftliche Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen.

Der Entwurf bringt auch eine Reihe ungelöster Fragen hinsichtlich der Konstruktion, der rechtlichen Bedeutung des Planungsorganes, hinsichtlich der Rechte und Pflichten und der Stellung gegenüber der Wasserrechtsbehörde. Außerdem sind die Fragen der Finanzierung und des Personalbedarfs überhaupt nicht untersucht und beraten worden. Es wird daher vorgeschlagen, den gesamten Komplex des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes einem späteren Entwurf vorzubehalten.

Bemerkt werden darf, daß mit der EDV-gestützten Führung der Wasserbücher auch die Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes bedeutend erleichtert werden könnten (effektiver und benutzerfreundlicher).

Zu § 63:

Es müßten hier Bestimmungen über die Möglichkeit der Revitalisierung aufgenommen werden sowie daß der Grunderwerb bei Schutz- und Regulierungsbauwerken für Retentionsräume möglich ist.

Zu § 100 lit. d:

Der Ausdruck "Sperrenbauwerke" ist durch "Speicherkraftwerke" zu ersetzen, da wahrscheinlich von der Bewilligungspflicht nicht nur das Sperrenbauwerk sondern das ganze Kraftwerk erfaßt sein soll.

Zu § 100 lit. f:

Die Grenzziehung mit 100.000 Einwohnern erscheint unpraktikabel. Es wäre erforderlich die Grenze wie bisher auf 400.000 Einwohner festzusetzen.

- 8 -

Zu § 100 lit. g und a:

Als Ersatz für den fallen gelassenen bevorzugten Wasserbau soll in der gesamten Neukonstruktion des § 100 eine Kompetenzübertragung der Großanlagen zugunsten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Damit soll eine beschleunigte Behandlung in einer Instanz erfolgen. Dagegen ist im Prinzip nichts einzuwenden, daß allerdings z.B. im Abwasserbereich eine geteilte Zuständigkeitsbereich entstehen soll, ist nicht sinnvoll. Besser schiene es, den Zuständigkeitsbereich nach Abwasserstandards zu trennen, wie beispielsweise nach dem Vorschlag Oberösterreichs für Abwässer der Zellulose und Papierindustrie.

Zu § 103:

Die Anträge sollten auch Angaben über das betroffene Gewässer, und zwar je nach Art des Antrages enthalten, z.B. über hydrographische Daten, limnochemische Konzentrationen und Frachten, Güteuntersuchungen, ökologische Beweissicherung.

Eine ökologische Begleitplanung müßte fester Bestandteil des Projektes sein.

Bei Wasserkraftanlagen sollten auch Angaben über Maschinenleistungen, Jahresarbeitsvermögen und die zur Erhaltung der notwendigen Restwassermengen vorgesehenen Dotierwasserabgaben beizubringen sein.

Zu § 104:

Der Ausbau der vorläufigen Überprüfung wird begrüßt; nach Ansicht des Landes Kärnten ist aber damit trotzdem noch eine zu starre Einstellung gegeben. Es sollte möglich sein, im Rahmen der vorläufigen Überprüfung nicht nur ein komplettes Projekt zu überprüfen, sondern auch die wesentlichen Teile zur Erkennung des maßgeblichen Sachverhaltes.

- 9 -

Zu § 111:

Bei dieser Gelegenheit wird der dringende Wunsch wiederholt, wie schon eingangs ausgeführt, daß eine Trennung zwischen dem Bewilligungsverfahren und der Einräumung von Zwangsrechten bzw. dem Entschädigungsverfahren vorgenommen werden solle. Die Erfahrungen auf anderen Rechtsgebieten zeigen, daß dann die Enteignungs- und Entschädigungsverfahren viel weniger belastet werden.

Insbesondere ist diese Bestimmung auch im Hinblick auf den Entfall des bevorzugten Wasserbaues und auf die zwischenweilig in Kraft getretene sukzessive Gerichtszuständigkeit in Entscheidungsverfahren zu rechtfertigen.

Klagenfurt, 1989 01 05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

*Braunfels*